

SATZUNG

über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten der Gemeinde Surberg

(Ehrenordnung der Gemeinde Surberg)



Die Gemeinde Surberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Surberg in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) der Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze
- c) der Bürgermedaille in Gold und Silber
- c) der großen und kleinen Ehrenurkunde

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geehrt werden.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Surberg zu vergeben hat. Voraussetzung ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Surberg erworben hat.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

Die Ehrenmedaille

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für die Übernahme eines kommunalpolitischen Ehrenamts in der Gemeinde Surberg und den dadurch geleisteten Beitrag zum Allgemeinwohl der Gemeinde.
- (2) Dem ersten Bürgermeister bzw. der ersten Bürgermeisterin kann die Ehrenmedaille nach Vollendung einer Amtszeit von 6 Jahren verliehen werden. Während der Amtszeit als erster Bürgermeister/erste Bürgermeisterin erfolgt keine Ehrung als Mitglied des Gemeinderats.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats können die Ehrenmedaille
 - a) in Gold, nach einer Amtszeit von 18 Jahren
 - b) in Silber, nach einer Amtszeit von 12 Jahren
 - c) in Bronze, nach einer Amtszeit von 6 Jahren erhalten.
- (4) Die Ehrenmedaille für den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist in Bronze gegossen und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 130 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Ansicht der Gemeinde Surberg mit der Umschrift „Gemeinde Surberg“ und das Gemeindewappen. Auf der Rückseite wird der Text „Ehrenmedaille für (Name des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin) und Beginn und Ende der Amtszeit“ graviert.
- (5) Die Ehrenmedaille für die Mitglieder des Gemeinderats ist in Gold, Silber oder Bronze gegossen und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Ansicht von Surberg mit der Umschrift „Gemeinde Surberg“ und das Gemeindewappen. Auf der Rückseite wird der Text „Ehrenmedaille für (Name des Gemeinderatsmitglieds) und Beginn und Ende der Amtszeit“ graviert.
- (6) Die Medaille wird den Mitgliedern des Gemeinderats durch den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin überreicht. Dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin wird die Medaille durch die weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen überreicht. Die Überreichungen finden jeweils in geeignetem, feierlichem Rahmen statt.
- (7) Über die Vergabe der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Die Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille in Gold wird an Personen verliehen, die sich besondere oder herausragende Verdienste auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft oder Soziales erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde Surberg zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen oder die Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Die Verleihung der Bürgermedaille in Gold erfolgt auch aufgrund hervorragender sportlicher Leistungen.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber wird an Bürger und Bürgerinnen verliehen, die sich in besonderer Weise um das Wohl in der Gemeinde Surberg verdient gemacht haben oder besondere persönliche Leistungen insbesondere durch langjähriges, ehrenamtliches haupt- oder nebenamtliches Engagement in verantwortungsvoller Position, im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich erbracht haben. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Organisation reicht nicht aus.
- (3) Die Bürgermedaille ist in Gold oder Silber gegossen und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Ansicht von Surberg mit der Umschrift „Bürgermedaille Gemeinde Surberg“ und das Gemeindewappen. Auf der Rückseite wird der Name des/der Geehrten graviert.
- (4) Die Bürgermedaille wird aufgrund von Vorschlägen vergeben. Vorschlagsberechtigt sind die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Surberg. Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Ehrenurkunden

- (1) Die große Ehrenurkunde kann für herausragende Leistungen und Verdienste in und für die Gemeinde, insbesondere durch das Innehaben eines Ehrenamtes, vergeben werden. Außerdem wird die große Ehrenurkunde auch für sportliche Erfolge wie den 1. Platz bei Landesmeisterschaften und für den 1., 2. oder 3. Platz bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen. Höchst- oder Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung der Mannschaft verliehen und dem Mannschaftsführer bzw. der Mannschaftsführerin überreicht.

- (2) Die kleine Ehrenurkunde wird für große Leistungen und Verdienste in und für die Gemeinde, insbesondere durch das Innehaben eines Ehrenamtes oder für andere besondere, außergewöhnliche Dienste für das Allgemeinwohl vergeben. Weiter kann die mittlere Ehrenurkunde für sportliche Erfolge, wie den 1. Platz bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Platz bei Landesmeisterschaften verliehen werden. Höchst- oder Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden. Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung der Mannschaft verliehen und dem Mannschaftsführer überreicht.
- (3) Die kleine und große Ehrenurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde im Format DIN A5 bzw. DIN A4, mit der Aufschrift „Ehrenurkunde der Gemeinde Surberg“.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die kleine und große Ehrenurkunde sind der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, die Mitglieder des Gemeinderats, die örtlichen Vereine und Organisationen und die Bürger und Bürgerinnen. Über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Surberg, den 22.03.2023
Gemeinde Surberg



Michael Wimmer
1. Bürgermeister

